

Nachweis Masernschutzimpfung

Seit dem 1. März 2020 gilt die verpflichtende Masernschutzimpfung für Schülerinnen und Schüler. Wir brauchen einen Nachweis hierfür.

- * Vorlage eines Impfausweises oder ein ärztliches Zeugnis darüber oder
- * ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- * aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- * bestehender Nachweis vorlegen: z.B. Formblatt „Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ der vorherigen Schule

Nachweis muss spätestens zum ersten Schultag vorliegen.

Ist dies nicht der Fall, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Sie dem Gesundheitsamt zu melden. Alle Infos finden Sie auch auf der Homepage des Kultusministeriums: [HTTPS://KM-BW.DE/MASERNSCHUTZGESETZ](https://km-bw.de/masernschutzgesetz)